



VERMEIDEN SIE BÖSE ÜBERRASCHUNGEN

Mit dem Abschluss Ihrer Bauherrenhaftpflichtversicherung schlossen Sie einen Vertrag mit dem Versicherer. So wie Sie erwarten dürfen, dass im Schadenfall die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, verlässt sich auch der Versicherer darauf, dass Sie Ihren Part einhalten. Das umfasst bestimmte Obliegenheiten, die Sie einhalten müssen. Manche sind ganz logisch, bei anderen ist man sich oft gar nicht darüber im Klaren, dass man eine Obliegenheitsverletzung begeht und damit der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten und häufigsten Punkte mit an die Hand geben, die Sie beachten müssen, damit es im Schadenfall keine bösen Überraschungen gibt. Grundsätzlich: Melden Sie uns alles, was sich ändert, auch dann, wenn es nur kurzfristig so ist.

BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHSTEHENDEN PUNKTE

01 | IM ALLTAG

- Halten Sie alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften ein.
- Achten Sie darauf, dass alle erforderlichen baulichen Maßnahmen, wie etwa der Schutz vor Stürzen oder der sichere Umgang mit Baustellenmaterial, ordentlich durchgeführt werden.
- Fahrzeuge dürfen nur von berechtigten Fahrern gebraucht werden (Fahrerlaubnis).
- Handeln Sie immer vorausschauend.
- Überdenken Sie auch immer die möglichen Folgen, wenn Sie etwas unterlassen (z. B. fehlende Schneeräumung auf Gehwegen).
- Geben Sie Änderungen direkt durch, damit ggf. Anpassungen vorgenommen werden können.

02 | IM SCHADENFALL

- Informieren Sie uns oder den Versicherer bitte unverzüglich über den Eintritt des Schadens, sobald Sie davon Kenntnis erlangen.
- Bei Personenschäden informieren Sie bitte immer sofort die Polizei.
- Treffen Sie geeignete Maßnahmen, um die Schadenhöhe zu mindern und Folgeschäden auszuschließen.
- Auch wenn die Schuldfrage klar bei Ihnen liegen sollte, geben Sie nie ein Schuldankernkenntnis ab.
- Füllen Sie die Fragebögen des Versicherers gewissenhaft und vollständig aus. Sofern Sie Fragen nicht beantworten können, vermerken Sie dies bitte.
- Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, zeigen Sie dies unverzüglich an.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss durch Ihre Hand fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe eingeleget werden.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Erteilen Sie dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte und stellen Sie die angeforderten Unterlagen zur Verfügung.
- Leiten Sie Schriftstücke mit Schadenersatzforderungen umgehend an uns bzw. den Versicherer weiter.
- Im Interesse des Geschädigten sollte dieser die beschädigten Sachen fotografieren und aufbewahren, bis der Versicherer den Schaden abschließend reguliert hat. Auch eine Reparaturvergabe sollte vorher unbedingt mit dem Versicherer abgestimmt werden. Dies liegt im Interesse des Geschädigten und ist nicht Ihre Pflicht!